

Förderankündigung 2023 / 2024

Förderprogramm „Starke Teams, starke Kitas“

Die Landesregierung beabsichtigt in Anlehnung an die moderate Öffnung des Fachkraftkatalogs für hessische Kindertageseinrichtungen mit Mitteln nach dem sog. KiTa-Qualitätsgesetz ein Förderprogramm aufzulegen. Auch Kindertagespflegepersonen sollen Mittel aus dem Förderprogramm erhalten können. Die grundsätzlichen Rahmenbedingungen sowie Eckpunkte des Förderprogramms werden nachfolgend zusammenfassend dargestellt. Eine Konkretisierung erfolgt im Anschluss über die Veröffentlichung einer Förderrichtlinie, die derzeit erarbeitet wird.

1. Ziel und Zweck der Förderung

Ziel des Förderprogramms ist es, die Personalstruktur in der hessischen Kindertagesbetreuung im Gesamten zu stärken sowie im Besonderen das Zusammenwachsen von multiprofessionellen Teams zu begleiten.

Die Kindertagesbetreuung ist derzeit, wie andere soziale Bereiche auch, von großen gesamtgesellschaftlichen Herausforderungen und Veränderungen betroffen. Hierzu gehören v. a. die Nachwirkungen der Corona-Pandemie, die Folgen des Angriffskriegs auf die Ukraine und der allgegenwärtige Fachkräftmangel. Die Kindertagesbetreuung bedarf vor dieser Ausgangslage dringend der Stärkung. Fachkräfte benötigen angesichts der Vielfalt an gesellschaftlichen Herausforderungen eine Entlastung. Förderliche und attraktive Rahmen- und Arbeitsstrukturen sind ein entscheidender Beitrag zur Sicherung und Gewinnung von Fachkräften sowie zum Erhalt der Qualität in der Kindertagesbetreuung.

Ein zentraler Ansatzpunkt des Landesförderprogramms soll es sein, ein breit angelegtes Portfolio an förderfähigen Maßnahmen bereitzustellen, sodass Träger von Kindertageseinrichtungen mit ihren jeweiligen Einrichtungen, bedarfsgerecht und passgenau, die Maßnahmen auswählen, die für das jeweilige Team vor Ort besonders hilfreich sind. Kindertagespflegepersonen sollen ebenfalls in ihrer Tätigkeit gestärkt werden.

Das Gesamtvolumen des Förderprogramms beträgt rd. 102 Mio. Euro, die das Land Hessen mit Mitteln nach dem sog. KiTa-Qualitätsgesetz bereitstellt.

2. Welche Maßnahmen sollen gefördert werden?

Gefördert werden sollen insbesondere Maßnahmen, die:

- zusätzliche Fachberatung zum Themenfeld multiprofessionelle Teams ermöglichen
- dabei unterstützen, mögliche Entlastungspotentiale in Anspruch zu nehmen,
- die Leitung der Kindertageseinrichtungen stärken,
- der Teamentwicklung dienen,
- Gesundheitsfördernd wirken und / oder
- die Praxisbegleitung ausbauen

Eine Übersicht über die geplanten förderfähigen Maßnahmen für Kindertageseinrichtungen in Anlage 1 (Maßnahmentabelle Kita) und für Kindertagespflegepersonen in Anlage 2 (Maßnahmentabelle Kindertagespflege) liegt an.

3. Allgemeine Voraussetzungen und Bestimmungen

Die Förderung soll nach Maßgabe von § 44 Landeshaushaltsordnung Hessen (LHO) sowie der dazugehörigen Verwaltungsvorschriften (VV LHO) erfolgen. Abweichungen hiervon werden in der Förderrichtlinie dargestellt. Ein Rechtsanspruch auf eine Förderung existiert nicht.

Eine bürokratiearme Beantragung und Bewilligung sowie entsprechend vereinfachte Nachweispflichten sollen ermöglicht werden.

4. Wer ist Antragsberechtigt?

Antragsberechtigt sind Träger von öffentlich geförderten Kindertageseinrichtungen in Hessen, die über eine gültige Betriebserlaubnis nach § 45 SGB VIII verfügen sowie die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe in Hessen für die öffentlich geförderten Kindertagespflegepersonen in ihrem Zuständigkeitsbereich.

5. Art der Förderung sowie Fördergegenstand

Die Zuwendung soll als Projektförderung in Form von Pauschalen pro Maßnahme bzw. Einheit als nicht rückzahlbarer Zuschuss gewährt werden. Geplant ist es, im Wege der Festbetragsfinanzierung zu fördern.

a) Kindertageseinrichtungen:

Für jede Kindertageseinrichtung soll ein Einrichtungsbudget bereitgestellt werden, das sich an der Größe der Einrichtung orientieren soll. Die Ermittlung der Einrichtungsgröße erfolgt analog zur „Gute-Kita-Pauschale“ gemäß § 32 Abs. 2a HKJGB: (s. dazu: Erläuterungen zur Landesförderung, Abschnitt II.2, Stand: 01. Oktober 2022). Geplant ist, dazu den Stichtag 01. März 2023 zugrunde zu legen.

- Für kleine Einrichtungen unter 50 betreuten Kindern sollen insgesamt 11.000 EUR bereitstehen.
- Für mittlere Einrichtungen zwischen 50 bis unter 100 betreuten Kindern sollen 22.000 EUR bereitstehen.
- Für große Einrichtungen ab 100 betreuten Kindern sollen 28.600 EUR bereitstehen.

In enger Abstimmung mit den Kita-Teams können Träger die Maßnahmen aus dem Maßnahmenkatalog für die jeweiligen Einrichtungen wählen, die bestmöglich den Bedarfen vor Ort entsprechen.

Die o.g. Budgets sollen für den gesamten Förderzeitraum zur Verfügung stehen, unabhängig davon, wann die Antragstellung innerhalb der in der Förderrichtlinie bestimmten Fristen erfolgt. Eine fristgemäße vollständige Verausgabung der Budgets ist durch die Träger sicherzustellen. Die Träger der Kindertageseinrichtungen richten ihre Anträge an die Bewilligungsbehörde, diese wird durch die Förderrichtlinie bestimmt.

b) Kindertagespflege:

Für die Kindertagespflege ist ein Gesamtbudget von 1.000 EUR pro Tagespflegeperson vorgesehen. Das genaue Förderverfahren wird in der Förderrichtlinie beschrieben.

6. Zeitschiene und Förderzeitraum

Gefördert werden können alle Maßnahmen, die frühestens ab dem 1. November 2023 begonnen worden sind (vorzeitiger Maßnahmenbeginn) und die die Voraussetzungen der Förderrichtlinie erfüllen. Als Vorhabenbeginn ist grundsätzlich der Abschluss von Kaufverträgen, Leistungsverträgen, Arbeitsverträgen oder Anmeldungen für Kurse, Fortbildungen, Coachings, Supervision oder Quittungen für Ausstattungsgegenstände etc. zu werten.

Mit Veröffentlichung der Förderrichtlinie werden die vorgesehenen Formulare bereitgestellt und das Antragsverfahren eröffnet. Eine separate Information zum Zeitpunkt der Veröffentlichung wird folgen. Es können Maßnahmen bis längstens zum 30. Juni 2025 gefördert werden. Die zur Verfügung stehenden Mittel müssen bis Ende 2024 vollständig gebunden sein.